

Berlin, 10. August 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunfts nachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus er- neuerbaren Energiequellen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Grundlegende Anmerkungen.....	3
Details zu Artikel 1: Herkunftsnachweisregistergesetz (HKNRG-Entwurf)	5
Details zu Artikel 2: Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung.....	16
Details zu Artikel 3: Inkrafttreten	16

Grundlegende Anmerkungen

Am 8. August 2022 hat das BMWK den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunfts nachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt. Dem BDEW wurde Gelegenheit gegeben, dem BMWK innerhalb von zwei Tagen Anmerkungen zu dem Entwurf zu übersenden. Von dieser Möglichkeit macht der BDEW mit der vorliegenden Stellungnahme Gebrauch.

Zur Vermarktung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie zum Liefernachweis von Wärme oder Kälte auf Basis von erneuerbaren Energien ist die Etablierung eines über alle Sektoren einheitlichen und auch europäisch harmonisierten Herkunfts nachweissystems zum Zwecke eines liquiden grenzüberschreitenden Handels erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte zu begrüßen. Hierdurch werden nicht nur der Hochlauf und die Vermarktung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie von Wärme und Kälte auf Basis von erneuerbaren Quellen unterstützt, sondern auch die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Sektorkopplung verbessert. Dies ist nicht nur unter klimapolitischen Aspekten relevant, sondern auch aus industrie politischer Sicht und im Sinne der Wertschöpfung für unsere Volkswirtschaft.

Bei der Umsetzung der Vorgaben aus der RED II ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die europäische Erneuerbaren-Richtlinie derzeit erneut in der Überarbeitung befindet. Zwar ist ein Abschluss des ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens frühestens bis Ende 2022 zu erwarten, dennoch sollte im Sinne der Planungssicherheit eine eventuell weitreichende Anpassung der Vorgaben bereits 2023 zur Umsetzung der RED III so weit wie möglich vermieden werden.

An der nun im Gesetz vorgeschlagenen Ausgestaltung von Herkunfts nachweisen kritisiert der BDEW insbesondere, dass für diese Herkunfts nachweise bisher kein signifikanter Nutzen ersichtlich ist. Gemäß Referentenentwurf dienen Herkunfts nachweise lediglich dem Nachweis der Erneuerbaren Eigenschaft, sind aber nicht für den Nachweis einer mengenmäßigen Zielanrechnung oder einer mengenbezogenen Förderung vorgesehen. Damit wird eine Chance vergeben, Herkunfts nachweise für den Aufbau eines liquiden Marktes für erneuerbare und dekarbonisierte Gase zu nutzen. Gleichzeitig drohen die zu engen Vorgaben im Wärmebereich Entwicklungen im Sinne des Klimaschutzes zu blockieren. Der vorgelegte Referentenentwurf stellt gleichzeitig umfangreiche Ansprüche an die Ausstellung der Herkunfts nachweise, welche mit erheblichem bürokratischem Aufwand einhergehen. Es gilt daher zu prüfen, wie die Vorgaben etwa in § 3 HKNRG-Entwurf so minimiert werden können, dass die Herkunfts nachweise

europäischen Anforderungen genügen und die Anforderungen gleichzeitig möglichst einfach zu erfüllen sind.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einiger Anpassungen des Gesetzes sowie der passgenauen Ausgestaltung der umfangreichen Verordnungsermächtigungen des Gesetzes.

Aus Sicht des BDEW sind darüber hinaus folgende Aspekte des Referentenentwurfs besonders hervorzuheben:

- › Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz gem. § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 7 Nr. 5 ein gemeinsames Register für gasförmige Energieträger (also sowohl für Biogas als auch für Wasserstoff) und für Wärme und Kälte vorsieht. Positiv ist außerdem, dass die Möglichkeit zur Ausstellung von Herkunfts nachweisen auch für dekarbonisierte Gase bzw. dekarbonisierten Wasserstoff in der Verordnungsermächtigung angelegt ist. Im Gegensatz hierzu sind im Gesetz lediglich Gase mit erneuerbarem Ursprung aufgeführt.
- › Im Gesetz sind auf Basis der chemischen Zusammensetzung getrennte Herkunfts nachweise für Biomethan und Wasserstoff angelegt. Dies erschwert einen gemeinsamen Handel erneuerbarer und dekarbonisierter Gase und bedroht die Transformation des heutigen Erdgassystems in ein Wasserstoffsystem.
- › Durch die fehlenden Details zahlreicher Regelungen, deren Ausgestaltung in verschiedene Verordnungsermächtigungen verschoben wird, schafft der Gesetzentwurf keine Planungssicherheit für (zukünftige) Produzenten erneuerbarer und dekarbonisierter Gase.
- › Die Nutzung von Strom für die Fernwärmeverzeugung ist nur unzureichend abgebildet. Für Wärmepumpen und für das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ sind Anpassungen vorzunehmen. Außerdem ist sicherzustellen, dass Bestandsanlagen zur Erzeugung von Fernwärme aus Erneuerbaren Energien auch im Rahmen von HKN anzurechnen sind.

Abschließend drängt der BDEW auf die Vermeidung unnötiger Bürokratie: Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Mitteilungspflichten von Daten an die zuständige Behörde, die auch über das Marktstammdatenregister (MaStR) erhältlich sind. Doppelmeldungen in verschiedenen Registern sind zu vermeiden.

Der BDEW nimmt im Folgenden im Detail zu folgenden Regelungen Stellung:

Details zu Artikel 1: Herkunfts nachweisregistergesetz (HKNRG-Entwurf)

Die EU schließt bei dem Begriff "Gase" explizit Wasserstoff sowohl in der RED II und RED III (CA) als auch im Gas-Paket ein. Eine Trennung des Wasserstoffs von anderen Gasen wie Biomethan, SNG auf nationaler Ebene wird den Handel mit erneuerbaren Gasen hemmen. Der BDEW fordert daher in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RED II den Begriff "Gase inkl. Wasserstoff" zu verwenden.

§ 2: Begriffsbestimmungen

Es ist klarzustellen, dass unter dem Begriff „gasförmige Energieträger“ alle Gase zu verstehen sind, die unter Normbedingungen (STP: 25 °C und 1013 hPa) gasförmig sind. Dies gilt insbesondere für verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG), da Biomethan unter Normbedingungen gasförmig ist. Dies ist ebenfalls unter § 3 Abs. 5 HKNRG-E zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 1: Herkunfts nachweise für gasförmige Energieträger

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 sehen vor, dass Herkunfts nachweise nur an Anlagenbetreiber ausgestellt werden dürfen. Der BDEW tritt dafür ein, dass Herkunfts nachweise auch an Dienstleister, die Pools von Anlagen verwalten, ausgestellt werden dürfen. Sollten Dienstleister viele Kleinanlagen verwalten, die jeweils unterschiedliche Anlagenbetreiber haben, würde es eine unnötige Bürokratie darstellen, wenn die Herkunfts nachweise nur gegenüber diesen Anlagenbetreibern ausgestellt werden dürften. Hierfür sollte § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs angepasst werden.

Anpassungsvorschlag

(1) Die zuständige Stelle

1. stellt Anlagenbetreibern oder Dienstleistern, die Anlagen auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausstellung von Herkunfts nachweisen bündeln, nach einem Nachweis der entsprechenden Beauftragung durch die jeweiligen Anlagenbetreiber auf Antrag Herkunfts nachweise für gasförmige Energieträger, die aus oder auf Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurden, aus, (...)

Die gleiche Änderungsnotwendigkeit betrifft § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

Anpassungsvorschlag

(1) Die zuständige Stelle für die Führung des Herkunfts nachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

1. stellt Betreibern von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen oder Dienstleistern, die solche Anlagen auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausstellung von Herkunfts nachweisen bündeln, nach einem Nachweis der entsprechenden Beauftragung durch die jeweiligen Anlagenbetreiber auf Antrag Herkunfts nachweise für im Rahmen von Verträgen gelieferte Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen aus, (...)

§ 3 Abs. 2: Elektronische Datenbank für gasförmige Energieträger

§ 3 Abs. 2 HKNRG-E suggeriert, dass es nur eine zuständige Stelle geben soll, welche eine elektronische Datenbank betreiben soll, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunfts nachweisen für gasförmige Energieträger erfolgen soll. Der BDEW stimmt diesem Vorgehen zu.

Um nicht zu viele nationale, womöglich unterschiedlich ausgestaltete Datenbanken zu haben, soll mit Verweis auf die Revision der RED II und Verweis auf Änderung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie eine Unionsdatenbank entstehen. Ein einziges nationales Register würde die Anbindung und Informationsaustausch mit der Unionsdatenbank erheblich vereinfachen und den grenzüberschreitenden Handel im europäischen Binnenmarkt vereinfachen.

§ 3 Abs. 3: Gasförmige Energieträger aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt werden / Einbeziehung von verflüssigtem Biomethan bei Importen

§ 3 HKNRG-E regelt die Vorgaben von Herkunfts nachweisen für gasförmige Energieträger. Bei Einführen von Energiemengen, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden sind, sollte verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG) ebenfalls Berücksichtigung finden.

Auch möge der Gesetzgeber bei der weiteren Ausgestaltung der Verordnung berücksichtigen, dass insbesondere eine Regelung gefunden werden muss, wie mögliche H2Global-Förderungen im Rahmen der ausländischen oder nationalen Herkunfts nachweise dokumentiert werden können.

§ 3 Abs. 4: Ausschließliche Verwendung von Herkunfts nachweisen für gasförmige Energieträger für die Ausweisung des gelieferten Anteils an erneuerbaren Energien

Gem. § 3 Abs. 4 HKNRG-E sollen Herkunfts nachweise für gasförmige Energieträger jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt werden. In der Praxis ist ein Nachweis der Gaslieferung an Letztverbraucher im Zuge der Ausstellung des Herkunfts nachweises nicht möglich. Im Rahmen von Herkunfts nachweisen ist es unerheblich, in welcher Form gasförmige Energieträger transportiert werden (gemeinsames/getrenntes Übertragungs-/Verteilungsnetz oder Übertragung per Behälter etc.). Da beim Herkunfts nachweis im Book & Claim System eine getrennte Handelbarkeit von erneuerbarer Eigenschaft und Energiemenge erfolgt, ist keine Trennung nach Energieträgerarten erforderlich.

§ 3 Abs. 4 HKNRG-E deutet darauf hin, dass die Verwendung von Herkunfts nachweisen für gasförmige Energieträger als Nachweis für die mengenmäßige Zielanrechnung oder eine menge bezogene Förderung ausgeschlossen sind, sofern hierfür andere Verfahren angewendet werden. Es ist nicht nachzuvollziehen wie diese Forderung im Register abbildbar sein kann.

Es wird daher vermutet, dass diese Herkunfts nachweise lediglich im Rahmen einer Art Gas kennzeichnung [in Analogie zur bestehenden Stromkennzeichnung] verwendet werden dürfen. Hier folgt der HKNRG-Entwurf den aktuellen Vorgaben der RED II, welche die Verwendung von Herkunfts nachweis lediglich für eine Ausweisung des an Endkunden gelieferten Anteils an erneuerbaren Energien vorsieht. Im Gegensatz hierzu ist eine Zertifizierung und Anerkennung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen [gem. Artikel 9 der Gasbinnenmarktrichtlinie-Entwurf] im Rahmen von Nachweisen im Massenbilanzierungssystem vorgesehen. Hier besteht ein erheblicher Widerspruch. Einerseits wird vermutet, dass die grüne Eigenschaft und die sich ergebenden CO2-Emissionen unter Verwendung von Herkunfts nachweisen zukünftig ausgewiesen werden. Andererseits werden Herkunfts nachweise keine Anerkennung bei der Zielerreichung zur Einsparung von Treibhausgasemissionen oder Substitution von Emissionshandelszertifikaten finden. Um die Dekarbonisierung des Gasmarktes voranzutreiben, spricht sich der BDEW für die Einführung handelbarer Herkunfts nachweise für erneuerbare und dekarbonisierte Gase aus, die eine einheitliche Terminologie und sinnhafte Anwendungsmöglichkeiten voraussetzt.

Die alleinige Verwendung von Herkunfts nachweisen im Rahmen einer Art Gaskennzeichnung erbringt keinen Zusatznutzen, ist für den Endkunden nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt. Vor Verabschiedung der Neuregelungen mit der Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II (RED II) und der Gasbinnenmarktrichtlinie sollte kein Ausschluss von Anwendungsmöglichkeiten von Vornherein erfolgen.

Anpassungsvorschlag

(4) Herkunfts nachweise für gasförmige Energieträger werden jeweils für eine erzeugte ~~und an Letztverbraucher gelieferte~~ Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte ~~und an Letztverbraucher gelieferte~~ Megawattstunde Gas wird nicht mehr als ein Herkunfts nachweis für gasförmige Energieträger ausgestellt. Soweit für gasförmige Energieträger die erneuerbare Herkunft in einem gesonderten Verfahren für eine mengenmäßige Zielanrechnung oder eine mengenbezogene Förderung nachzuweisen ist, ist die Ausstellung von Herkunfts nachweisen nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 3 Abs. 5: Herkunfts nachweise für strombasierte gasförmige Energieträger

§ 3 Abs. 5 HKNRG-E sieht eine Ausstellung von Herkunfts nachweisen für strombasierte gasförmige Energieträger bei netzbezogenem Strom nur dann vor, wenn die dem Stromverbraucher zur Gaserzeugung zugrundeliegenden Herkunfts nachweise nach § 79 EEG nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sind. Der BDEW verweist hierzu auf den noch nicht verabschiedeten delegierten Rechtsaktes zu Strombezugskriterien für erneuerbare Gase. § 3 Abs. 5 HKNRG-E sollte daher den europäischen Entwicklungen nicht vorwegreifen. Insbesondere sollte bei der Regelung, dass Strom aus nicht geförderten Anlagen stammen muss, klargestellt werden, dass damit lediglich eine aktuelle Förderung gemeint ist und nicht Förderungen, die für Anlagen in der Vergangenheit gewährt wurden.

§ 3 Abs. 6 sowie § 3 Abs. 7 Nr. 5: Möglichkeit der zukünftigen Differenzierung von Herkunfts nachweisen nach chemischer Zusammensetzung und Herstellungsweise

Gem. § 3 Abs 7 Nr. 5 HKNRG-E kann die zuständige Stelle die Übermittlung der Bezeichnung und Herstellungsweise des gasförmigen Energieträgers, seine chemische Zusammensetzung und der Energieträger, aus dem das Gas erzeugt oder der zur Herstellung des Gases umgewandelt wird, verlangen. Hier kann von einem enormen bürokratischen Aufwand ausgegangen werden. Hieraus kann bereits eine zukünftige Trennung der Herkunfts nachweise nach chemischer Zusammensetzung, sprich die Trennung nach biogenen Gasen, Wasserstoff oder dekarbonisierten Gasen abgeleitet werden. Dies bekräftigt auch § 3 Abs. 6 HKNRG-E, dass für Lieferungen von Wasserstoff lediglich Herkunfts nachweise für Wasserstoff entwertet werden dürfen. In der Begründung hierzu heißt es, dass die Wasserstoff-Herkunfts nachweise daher auch nur dann entwertet werden dürfen, wenn tatsächlich auch Wasserstoff geliefert worden ist.

„Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunfts nachweise für alle anderen Energieträger entwertet und verwendet werden.“

Die Ausführungen zu § 3 Abs. 6 HKNRG-E sind dahingehend unklar, ob der Gesetzgeber tatsächlich intendiert, nur Wasserstoff über Wasserstoffleitungen mittels Herkunfts nachweisen anrechenbar zu machen, aber eine Beimischung von Wasserstoff ins Gasnetz diskriminiert, indem die Wasserstoffmengen nicht in Form der Herkunfts nachweise anrechenbar werden sollen.

Durch die derzeitige Formulierung wird keine eindeutige Abgrenzung des HKN-Systems für Gase von der massenbilanziellen Lieferung vorgenommen. Ein Herkunfts nachweis basiert auf dem „Book & Claim-Prinzip“, welches gerade das Ziel hat, die physische Lieferung von den Eigenschaften zu trennen. Mitunter wird der Begriff des Wasserstoff-Herkunfts nachweis nicht definiert. Es wäre eine Klarstellung nötig, dass gasförmige HKNs mit dem Attribut „Wasserstoff“ oder „Biomethan“ versehen und von Marktteilnehmern verwendet werden müssen.

Im Sinne eines schnellen Markthochlaufes und einer effizienten Nutzung der Gasnetze ist eine Anerkennung von Wasserstoff-Herkunfts nachweisen im Falle einer Beimischung erforderlich. Im Übrigen sind die Inhalte der Herkunfts nachweise in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben und Standards zu vereinbaren.

§ 3 Abs. 7: Bürokratievermeidung

Im Sinne einer Bürokratievermeidung spricht sich der BDEW dafür aus, die Mitteilungspflicht für diejenigen Daten, die nach § 3 Abs. 7 HKNRG-E beim Anlagenbetreiber abgefragt werden müssen, die aber im Marktstammdatenregister bereits hinterlegt worden sind, zu streichen. Bereits im Rahmen des EEG 2019 war vorgesehen, dass das Marktstammdatenregister die zentrale Datenstelle darstellt, über die im Rahmen eines „one-stop-shop-Prinzips“ alle notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Der BDEW nimmt nun wahr, dass nicht nur das EEG 2021 und das „Sofortmaßnahmengesetz“ dieses Prinzip nicht beachten, sondern auch der vorliegende Referentenentwurf.

Statt einer Datenabfrage bei den Personen, die das Register nutzen, sollte die registerführende Stelle befugt sein, diejenigen Daten, die auch das MaStR bereithält, von diesem Register zu beziehen. Diese Daten stellen die Mehrheit der über § 3 Abs. 7 HKNRG-E abzufragenden Daten dar. Andernfalls drohen nur noch mehr Register mit sich teilweise widersprechenden Datensätzen.

§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1: Verordnungsermächtigungen für Regelungen für Speicher und vereinfachte Verfahren bei Kleinanlagen

Der BDEW tritt dafür ein, dass die nach diesen Bestimmungen zu erlassende Verordnung auch Regelungen dazu treffen kann, in welchem Umfang zuvor gespeicherter Strom aus Erneuerbaren Energien auch nach der Speicherung im Sinne der Verordnung noch als erneuerbar gilt. Dies betrifft insbesondere gemischt genutzte Speicher, bei denen gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2021 die zuvor gespeicherte Erneuerbare Energie bei der Ausspeicherung nicht mehr als erneuerbar gilt. Der BDEW entwickelt zurzeit Vorschläge für die Weiterentwicklung dieser Vorschrift.

Außerdem sollte die Verordnung vereinfachte Verfahren zur Ausstellung von Nachweisen für Kleininstanlagen bis 30 kW installierter Leistung vorsehen können. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Vorgaben der HkRNDV für Kleinanlagen zu hohe Hürden darstellen. Ebenfalls sollte die Verordnung Verfahren zur Bündelung zur gemeinsamen Ausstellung von Nachweisen für solche Kleinanlagen („Pooling“) vorsehen können.

§ 4: Verordnungsermächtigung zu Herkunfts nachweisen für gasförmige Energieträger

Grundsätzlich sollten alle Vorgaben, welche im Rahmen des § 4 HKNRG-E per Verordnung geregelt werden sollen, den europäischen Standards und Vorgaben folgen, um eine europäische Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Anpassungsvorschlag

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates ***und unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben und Standards***

...

§ 4 Abs. 1 Nr. 1: Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff im Einklang mit EU-Recht

Die Regelungen sind von großer Bedeutung für den Markt und sollten daher unter § 3 HKNRG-E und nicht in einer nachgelagerten Verordnungsermächtigung geregelt werden.

Ein Herkunfts nachweis hat gemäß § 2 HKNRG-E lediglich den Zweck, gegenüber einem Endkunden einen Anteil oder eine Menge an gasförmigen Energieträgern aus Erneuerbaren Energien auszuweisen. HKN mit einer Anforderung an THG-Einsparungen zu verknüpfen, ist somit im Sinne der Absicht des Gesetzgebers nicht zulässig. THG-Mindestanforderungen gelten für Erneuerbare Energien, die der Zielanrechnung zugerechnet werden. (siehe RED II Art. 29 oder Art. 7).

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-E wird das BMWK ermächtigt, zusätzliche "inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen" an strombasierte Gase festzulegen. Diese Ermächtigung nimmt Bezug auf die auf EU-Ebene noch laufenden Diskussionen zu den Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff. Der entsprechende delegierte Rechtsakt wird voraussichtlich im Herbst 2022 von der EU-Kommission verabschiedet werden. Aus BDEW-Sicht sollten die Kriterien möglichst zeitnah nach Verabschiedung des delegierten Rechtsakts national festgeschrieben werden, da die aktuellen Unsicherheiten über die Definition von erneuerbarem Wasserstoff ein großes Investitionshemmnis für Unternehmen darstellen. Dabei sollte im Sinne eines einheitlichen europäischen Binnenmarkts möglichst auf die Einführung von über die EU-Vorgaben hinausgehenden Kriterien verzichtet werden. Grundsätzlich ist aus Sicht der Energiewirtschaft für einen schnellen Wasserstoffhochlauf eine pragmatische Festlegung der Strombezugskriterien erforderlich.

Insbesondere sollte bei der Regelung, dass Strom aus nicht-geförderten Anlagen stammen muss, sichergestellt werden, dass allen Erneuerbare-Energien-Anlagen bzw. Stromerzeugungsmengen aus diesen Anlagen, welche keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, die grüne Eigenschaft zugesprochen wird. Dies erfasst explizit auch Anlagen, welche vor der Einspeisung in das Netz im Falle von z.B. Erzeugungsspitzen (sog. "Überschussstrom") einen Elektrolyseur beliefern und damit für diese Strommengen mangels Netzeinspeisung keine Förderung beziehen, auch wenn die Erneuerbare-Energien-Anlage grundsätzlich Anspruch auf eine Förderung hat. Denn auch diese vor einer Netzeinspeisung verbrauchten Strommengen werden nicht explizit gefördert.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Herkunfts nachweise für dekarbonisierte Gase

Der Artikel 19 RED II gibt die Möglichkeit, die HKN auch für dekarbonisierte Gase auf der Basis von Erdgas anzuwenden. Unter §4 Abs.1(2) des Referentenentwurfs wird diese Möglichkeit an das BMWK im Rahmen einer Verordnungsermächtigung delegiert. Da diese Entscheidung grundlegend für den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes ist, sollte die Ausstellung von Herkunfts nachweisen für dekarbonisierten Wasserstoff eine politische Grundsatzentscheidung

sein, die entsprechend der Wesentlichkeitstheorie durch den Gesetzgeber selbst getroffen und damit auch Teil des Gesetzes textes werden sollte.

§ 4 Abs. 1 Nr. 12: Herkunfts nachweise sind keine Finanzprodukte

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 HKNRG-E können Herkunfts nachweise entsprechend der Verordnungs ermächtigung als Finanzinstrumente definiert werden. Dies ist widersprüchlich zur Festlegung im Gesetz gem. § 3 Abs. 8 HKNRG-E. Der BDEW stimmt der Regelung in § 3 Abs. 8 HKNRG-E zu. Ein Abweichen hier von ist aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht.

§ 4 Abs. 2: Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Strom bezugs kriterien für strom basierte erneuerbare Gase

Die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 1 HKNRG-E enthält weitgehende Regelungsbefugnisse, u. a. auch für die Festlegung von Strom bezugs kriterien für strom basierte erneuerbare Gase in § 4 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-E. Je nach Ausgestaltung der Kriterien kann eine solche Verordnung erhebliche Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und Vermögenswerte haben. Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung kann nach § 4 Abs. 2 HKNRG-E vom Bundestag ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesbehörde übertragen werden, die dann ohne Zustimmung von Bundestag und Bundesrat die Verordnung erlassen kann. Vor dem Hintergrund des damit ggf. einhergehenden Eingriffs v. a. in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf eine demokratisch dafür nicht legitimierte Bundesbehörde verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 8 – 10: Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Anteil der aus geförderten Anlagen stammenden Wärme auszuweisen ist. Diese Ausweispflichten bedeuten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Daher ist bei der Ausgestaltung darauf zu achten, dass der Umfang minimal gehalten wird.

§ 5 Abs. 2 Herkunfts nachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Der BDEW versteht den Absatz so, dass Strom aus Erneuerbaren Energien benötigt wird, um überhaupt Herkunfts nachweise für Wärme generieren zu können. Bislang besteht die

Auffassung¹, dass z. B. bei Großwärmepumpen in Wärmenetzsystemen (wie bei Wärmepumpen im Gebäude) der Umweltwärmeanteil immer als erneuerbar gilt und die Herkunft des Stroms irrelevant ist.. §5 Abs. 2 und 3 HKNRG-E sollten daher so abgefasst werden, dass für Wärmepumpen immer mindestens für den Umwelt-Wärmeanteil auch ein Herkunfts nachweis ausgestellt werden kann und nur der strombasierte Anteil die Anforderung nach § 5 Abs. 2 und 3 HKNRG-E erfüllen muss. Ebenso muss die Nutzung von Abwärmequellen adäquat (i.S. EE-gleichwertig) berücksichtigt werden können. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass für anteilige erneuerbare Wärme (z.B. beim Einsatz von anteiligen erneuerbaren Gasen in KWK-Anlagen oder Heizkesseln) HKN ausgestellt werden können.

§ 5 Abs. 3 Herkunfts nachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Im § 5 Abs. 3 HKNRG-E ist der Strom im Rahmen von Nutzen statt Abregeln mit aufzunehmen entsprechend § 13 Abs. 6a und § 13 Abs. 6b EnWG. Dies folgt auch den Regelungen gemäß Artikel 24 Abs.8 RED II.

Anpassungsvorschlag

(3) Die Ausstellung von Herkunfts nachweisen ist ausgeschlossen, wenn für die Erzeugung der Wärme oder Kälte oder für die Erzeugung des der Wärme oder Kälteerzeugung zugrundeliegenden gasförmigen Energieträgers Strom verbraucht wurde, für den eine Förderung nach §§ 19 oder 50 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist oder genommen wird, es sei denn, der Strom wurde auf Aufforderung **des Übertragungsnetzbetreibers** im Rahmen **von Red dispatch** nach § 13a **und § 13 Abs. 6a und § 13 Abs. 6b** des Energiewirtschaftsgesetzes verbraucht. In Bezug auf Verwaltungsakte der zuständigen Stelle, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

¹ Vgl. Konzeptpapier "65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024" des BMWK und BMWSB (Juli 2022)

§ 6 Abs. 1 Nr. 8: Verordnungsermächtigung zu Herkunfts nachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 HKNRG-E regelt die Befugnis, in der Verordnung etwas „abweichend von § 44 Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ zu regeln. § 44 GEG regelt, dass ein Gebäudeeigentümer seiner Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energie (im Sinne des GEG) auch durch den Bezug von Fernwärme/Fernkälte decken kann, wenn die Fernwärme/Fernkälte bestimmte Parameter erfüllt. Bei § 44 GEG handelt es sich für die Fernwärmewirtschaft um eine maßgebliche Vorschrift. Die Formulierung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 HKNRG-E lässt offen, was für Abweichungen inhaltlicher Art von § 44 GEG geregelt werden können. In Betracht käme etwa eine Regelung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 44 GEG. Da § 44 GEG dazu aber gar keine Aussage trifft, würde es sich dabei streng genommen auch nicht um eine Abweichung des § 44 GEG handeln. Darüber hinaus sieht der BDEW es kritisch, wenn an den vom (parlamentarischen) Bundesgesetzgeber vorgegebenen Anforderungen in § 44 GEG durch eine Verordnung, die noch dazu ggf. „nur“ durch eine Bundesbehörde erlassen wird (siehe vorstehend zu § 4 Abs. 2 und unten zu § 6 Abs. 2 HKNRG-E), Änderungen vorgenommen werden dürfen. Insofern wäre hier eine klarstellende Formulierung sinnvoll, wonach die Verordnung auf Grundlage des § 6 Abs. 1 HKNRG-E nur Vorgaben zur Nachweiserbringung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen aus § 44 GEG enthalten darf.

§ 6 Abs. 1 Nr. 10: Verwendung von Herkunfts nachweisen für Wärme und Kälte

Ferner sieht der Entwurf vor, dass zur Erfüllung von Anforderungen aus der Effizienzförderung (z.B. BEG) über Herkunfts nachweise nachzuweisen ist, dass die EE-Wärme aus einer Neuanlage stammt. Dieses Konstrukt würde in der Praxis vermutlich dazu führen, dass Herkunfts nachweise als Mittel zur Erfüllung von Effizienzanforderungen auf neue, kleine Wärme-/Kältenetze beschränkt blieben, wenn die HKN nicht zwischen unterschiedlichen Fernwärme-“Qualitäten” (z.B. Fernwärme aus EE vs. Fernwärme aus fossilen Energieträgern) in großen Wärmenetzen unterscheiden könnten. Der BDEW hat zu dieser Thematik eine Kurzstudie erstellen lassen, die bislang noch nicht veröffentlicht worden ist. Darin wird aufgezeigt, wie über Herkunfts nachweise die Fernwärmemengen innerhalb eines Wärmenetzes, die aus Erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammen, auf bestimmte Kunden oder Kundengruppen zugeordnet werden können. Der BDEW stellt die Ergebnisse dem BMWK gerne zur Verfügung. Darüber hinaus ist sehr wichtig, dass für bestehende Wärmenetze die bisherigen Anforderungen (z. B. EE-Anteil, PEF, Transformationsplan) weiter gelten müssen und nicht durch HKN als ausschließliche Erfüllungsoption abgelöst werden dürfen.

Solange für die Fernwärme keine offizielle Produktbilanzierung (Nutzbarkeit im Rahmen GEG, BEG, ...) möglich ist, führt § 6 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG-E (neue Erzeugungsanlagen) zu einer wettbewerbsverzerrenden Schlechterstellung der Fernwärme. Geforderte EE-Quoten wären in großen Bestandsnetzen auf Jahre hin nicht erreichbar und geplante Transformationen mit umfassenden Erweiterungen der Netze und dem Neuanschluss von Gebäuden unmöglich. Zudem führt die Begrenzung auf „neue Erzeugungsanlagen“ zu einer Entwertung von bereits frühzeitig in den Ausbau erneuerbarer Wärme und Kälte getätigten Investitionen.

§ 6 Abs. 2: Verordnungsermächtigung zur Verwendung von Herkunfts nachweisen für Wärme und Kälte

Die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 HKNRG-E enthält weitgehende Regelungsbefugnisse, u.a. auch für die Festlegung von Kriterien für Herkunfts nachweise für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-E. Je nach Ausgestaltung der Kriterien kann eine solche Verordnung erhebliche Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und Vermögenswerte haben. Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung kann nach § 6 Abs. 2 HKNRG-E vom Bundestag ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden, die dann ohne Zustimmung von Bundestag und Bundesrat die Verordnung erlassen kann. Vor dem Hintergrund des damit ggf. einhergehenden Eingriffs ist die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf eine demokratisch dafür nicht legitimierte Bundesbehörde verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig. Die Regelung sollte daher ebenfalls gestrichen werden.

§ 7 Nr. 3: Zentrales Herkunfts nachweisregister für Strom, gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte

Der BDEW befürwortet eine zentrale Stelle für die Registerführung von Herkunfts nachweisen für Strom, gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte. Eine mögliche Zersplitterung der Zuständigkeiten wird aus Effizienzgründen, der Vereinfachung der Sektorenkopplung und einer zukünftigen Anbindung an die Union Database abgelehnt.

Der schnelle Markthochlauf von Erneuerbaren Gasen sowie Wärme und Kälte ist unter klima-, energie- wie unter geopolitischen Betrachtungen essentiell. Ein entscheidendes Kriterium ist dabei die zeitnahe Implementierung einer arbeitsfähigen „zuständigen Stelle“. Dies ist zudem ein wichtiges politisches Signal für Wirtschaft, Investoren und Verbraucher. Die Bestimmung der zuständigen Stelle sollte daher unmittelbar im Gesetz festgelegt werden. Der Prozess der Ausstellung, Nachverfolgung und Löschung von Herkunfts nachweisen ist IT-seitig sehr

komplex und erfordert Kenntnis der beteiligten Akteure aus Gaswirtschaft, Stromwirtschaft und des jeweiligen Infrastrukturbetriebs – auch im grenzüberschreitenden europäischen Kontext.

Details zu Artikel 2: Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung

Die Einführung von HKN für den Wärme- und Kältebereich kann Versorgern die Vermarktung von eigenständigen, grünen Fernwärmeprodukten mit einem bilanziellen Erneuerbare-Energien-Anteil von 100% erleichtern, da eine transparente, rechtssichere Nachweisführung ermöglicht wird. Auf diese Weise könnte eine höhere Zahlungsbereitschaft für Fernwärme aus erneuerbaren Energien erschlossen werden, was zur Refinanzierung neuer Erzeugungsanlagen beitragen kann. Neben einer ökologisch motivierten Nachfrage von Privatkunden kann der Bezug grüner Fernwärme auch für Unternehmenskunden und die öffentliche Hand eine Option darstellen, um die Umsetzung von Klimaschutzstrategien zu unterstützen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung eines Herkunfts nachweissystems für Wärme und Kälte sind jedoch weitere Fragen zu klären.

Details zu Artikel 3: Inkrafttreten

Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mit dem Vorhandensein eines nutzbaren Herkunfts nachweisregister für Wärme und Kälte zu rechnen ist, sollte im Rahmen des Inkrafttretens der neuen Anforderungen und Vorgaben eine angemessene Übergangsfrist (mindestens 1 Jahr) festgelegt werden.